

Berichte aus den Ausschüssen und Foren zu deren Sitzungen im Rahmen des 72. Herbstseminars in Goslar vom 25. bis 28. September 2017

Ausschuss für landwirtschaftliches Sozialrecht

Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzender

Der Ausschuss behandelte mit dem aktuellen Thema Sozialwahl eine dem Praktiker zumeist wenig geläufige, wenngleich interessante Rechtsmaterie. „Sozialwahl 2017 – Herausforderungen für die SVLFG“ war der Titel des Vortrags von Assessorin Nicole Sadtkowski-Männel. Die Vorsitzende des Wahlausschusses der SVLFG stellte den rechtlichen Rahmen und die besonderen Herausforderungen der ersten Sozialwahl nach Errichtung des Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung umfassend und anschaulich dar.

Frau Sadtkowski-Männel verdeutlichte, dass trotz eines nach allgemeiner Auffassung bestehenden Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarfs keine gesetzlichen Neuregelungen zur Sozialwahl erfolgt sind. Nicht nur, dass das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) diesbezüglich keine (Neu-)regelungen enthielt, die Thematik Sozialwahl ist auch an keiner Stelle in der Gesetzesbegründung zu finden.

Die vorige Sozialwahl hatte in 2011 noch bei den seinerzeit neun LSV-Trärgemeinschaften stattgefunden; die Besetzung der Vertreterversammlung der während der Wahlperiode zum 01.01.2013 errichteten SVLFG erfolgte noch durch die ehemaligen LSV-Träger. Es kam zu einer Ergänzung des Vorstandes des ehemaligen LSV-Spitzenverbandes durch Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Träger auf 27 Mitglieder. Gewählte Ehrenamtliche, die kein ordentliches Mitglied in den Selbstverwaltungsorganen der SVLFG geworden waren, wurden Mitglieder der neun überwiegend mit Übergangsaufgaben betrauten Beiräte an den Hauptsitzen der ehemaligen Träger. Die Beiräte werden nach der Sozialwahl durch besondere fachliche Ausschüsse abgelöst.

Die besonderen Herausforderungen lagen in der seit Bestehen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung geübten Praxis von Wahlen im Bereich der Unfallversicherung, obgleich es sich beim Verbundträger SVLFG um eine Körperschaft handelt, die außerdem als Alterskasse sowie Kranken- und Pflegekasse fungiert

Die Wahl bei der Berufsgenossenschaft ist verankert in Regelungen des SGB IV. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV setzen sich die Organe zu je einem Drittel aus versicherten Arbeitnehmern, Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern zusammen. § 44 Abs. 3 SGB IV bestimmt, dass in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Alterssicherung die dort nicht Versicherten und die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mitwirken. Nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV wirken bei den Trägern der Unfallversicherung auch die versicherten Selbstständigen und ihre versicherten Ehegatten mit. Es gibt keine Regelung, in welcher Gruppe nur in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) oder in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) Versicherte wählen sollen.

Zu logistischen Problemen führten das Fehlen eines feststehenden Wählerverzeichnisses sowie die Vielfalt der bei der SVLFG versicherten Berufsgruppen. Da das Beitragssystem der SVLFG die Unterscheidung der Unternehmer in Arbeitgeber und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) nicht benötigt, kann insofern nicht auf bereits bestehende getrennte Verzeichnisse zurückgegriffen werden. Das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) und die Wählbarkeit (§ 51 SGB IV) basieren jedoch auf der getrennten Gruppenzugehörigkeit nach § 47 SGB IV. Entgegen anderer Sozialversicherungsträger wie den Krankenkassen oder der DRV, die auf die Versicherungsnummer bzw. Rentenversicherungsnummer zurückgreifen können, müssen die Unfallversicherungsträger teilweise umfangreiche Ermittlungen durchführen.

Parallel zu den Vorarbeiten zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses gingen beim SG Kassel zwei Anträge auf einstweilige Anordnung wegen Wahlverstoßes ein. Nach § 57 Abs. 5 SGB IV kann das Gericht während des Wahlverfahrens auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde, dass im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird. Bei offensichtlichen Rechtsverstößen soll damit ein späteres Wahlanfechtungsverfahren überflüssig werden. Während sich ein Antrag auf das Unterschriftenquorum (siehe § 48 Abs. 2 SGB IV) bezog, betraf der andere die Nichtberücksichtigung eines Teiles der Rentner. Beide Anträge wurden vom SG Kassel abgelehnt.

Zu einer Wahl mit Wahlhandlung kam es nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Bei den beiden anderen Gruppen fand eine sog. Friedenswahl statt, das heißt eine Wahl ohne Wahlhandlung i.S.v. § 46 Abs. 2 SGB IV. Das Ergebnis findet man unter www.svlfg.de.

Aktuell sind drei Klagen gegen das Wahlverfahren anhängig (vgl. § 57 Abs. 3 SGB IV). Eine Klage richtet sich insbesondere gegen die Festlegung des Unterschriftenquorums, die zweite gegen das gesamte Wahlverfahren, die dritte war noch nicht begründet.

Im Zeitpunkt der Ausschusssitzung standen die konstituierenden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung mit 60 Mitgliedern und Vorstand mit 15 Mitgliedern; siehe hierzu §§ 62, 52, 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV) noch an.

Der Ausschuss erkannte die grundsätzliche Notwendigkeit gesetzlicher Neuregelungen.

AUR 2017, 459